



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.6

BÜRO STADTRAT

Frau Gisela Rexrodt
Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
08.10.2020

Beantwortung der Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion - Rechnungshofbericht (AF-0125/2020)

Sehr geehrte Frau Rexrodt,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Über den weiteren Umgang mit dem Prüfbericht des Thüringer Rechnungshofes über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verwaltung der Stadt Eisenach – Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Stadt in ihren Beteiligungen – wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung am 20.01.2020 beraten und seitdem werden in den Sitzungen die einzelnen Gesellschaften hinsichtlich der Feststellungen des Thüringer Rechnungshofes beleuchtet.

Wenn dieser Prüfbericht durch den Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung abgearbeitet wurde, wird sich der Ausschuss mit den Bereichen des Prüfberichtes des Thüringer Rechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Eisenach beschäftigen, die in seiner Zuständigkeit liegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr	Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr	Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr	Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.